

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2008/5/26 2004/06/0039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.2008

## **Index**

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82008 Bauordnung Vorarlberg

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §52;

BauG Vlbg 2001 §17;

StGB §288;

StGB §289;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2005/06/0221 E 28. Februar 2006 RS 1(Hier ohne die ersten beiden Sätze)

## **Stammrechtssatz**

Die Auffassung, das Gegengutachten befindet sich "auf einer höheren fachlichen Ebene", da es von einem Ziviltechniker und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen stamme, der "einen höheren Ausbildungsgrad und beruflichen Standard" als der Amtssachverständige habe, der überdies nicht unabhängig, sondern weisungsgebunden sei, trifft nicht zu. Schon generell kann nicht gesagt werden, dass ein solcher "höherer Ausbildungsgrad" jedenfalls eine "höhere fachliche Ebene" des Gutachtens zur Folge hätte, wie auch, dass dem Gutachten eines nicht amtlichen Sachverständigen schon gleichsam ohne weiteres höheres Gewicht beizumessen wäre als jenem eines (in die behördliche Organisation eingebundenen) Amtssachverständigen. Auch ist ein Amtssachverständiger hinsichtlich des Inhaltes seines Gutachtens jedenfalls insoferne an keine Weisungen gebunden, als er unter der Strafdrohung der §§ 288 und 289 StGB keinen falschen Befund und kein falsches Gutachten erstatten darf.

## **Schlagworte**

Gutachten Beweiswürdigung der BehördeAnforderung an ein GutachtenSachverständiger Weisungsgebundenheit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2008:2004060039.X04

## **Im RIS seit**

10.07.2008

## **Zuletzt aktualisiert am**

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)